

Beitragsordnung TSV Föhrste e. V.

§ 1 Grundlage

- (1) Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 11 (4), 11 (7), 11 (8), 11 (11), 11 (12) und 21 (1)b der Satzung in der Fassung vom 29. Januar 2005, geändert am 16.10.2009 und xx.xx.2020.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung in § 11 (2) grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Regelungen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag an den Verein zu leisten. Die Höhe der einzelnen monatlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zur nächsten Festlegung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe der einzelnen monatlichen Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Anlage dieser Beitragsordnung.
- (3) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der §26 BGB Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (5) Bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der monatliche Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsmonat zu zahlen.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur halbjährlich zum 30.06. und 31.12. möglich und muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.
- (7) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Sparkasse Hildesheim Goslar Peine; BIC NOLADE21HIK; IBAN DE20 2595 0130 0010 0108 28. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- (8) Die Beiträge des Vereins werden durch Lastschriftmandat im SEPA Verfahren unter Angabe der Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins und der Mandatsreferenznummer des Mitgliedes eingezogen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge unter Angabe der Mitgliedsnummer auf das Beitragskonto des Vereins. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Ausnahme bilden Bar- und Überweisungszahlungen.
- (9) Der Verein verauslagt die Kosten des Spieler-Passwesen. Nach erfolgter Ausstellung und Zusendung des Spielerpasses durch den jeweiligen Verband an den Verein sind die Kosten vom Spieler dem Verein zu erstatten.
- (10) Die Abteilungen des Vereins können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des §26 BGB Vorstands von ihren Mitgliedern eigenständig Abteilungsbeiträge beschließen. Die Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- (11) Für die Bearbeitung von Rücklastschriften und Mahngebühren kann der Verein anfallende Gebühren/Auslagen verlangen.

(12) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.
- (3) Über die Anerkennung als Familie außerhalb der gültigen Regelung von zwei Erwachsenen und einem Kind entscheidet der §26 BGB Vorstand auf Antrag.
- (4) Die Berechnung als Familie gilt nur für Kinder unter 18 Jahren!
- (5) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche Mitglieder im Verein geführt und auch so veranlagt. Soweit dem Verein nach Vollendung des 18. Lebensjahres kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.
- (6) Auszubildende, Schüler, Studenten und Freiwilligendienstleistende müssen ihren Nachweis jeweils bis 31. Januar der Geschäftsstelle nachweisen, wenn sie den ermäßigten Beitragssatz beanspruchen wollen. Fehlt dieser Nachweis, wird der volle Beitrag berechnet.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 5 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden folgendermaßen eingezogen: Bei jährlicher Zahlung zum 15. Februar, bei halbjährlicher Zahlung zum 15. Februar und 15. August ~~und bei vierteljährlicher Zahlung zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November~~ eines Kalenderjahres.
- (2) Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten oder beim Ausscheiden zu erstatten sind, gelten der § 3 (5) und § 3 (6) der Beitragsordnung.

§ 5a Höhe und Fälligkeit der Ablösebeiträge

- (1) Die aktiven Mitglieder zwischen 16 und 60 Jahren können verpflichtet werden bei Bedarf Arbeitspflichten und Dienstleistungen zu erbringen. Ausnahmeregelungen sind möglich und werden vom Vorstand nach §26 BGB geregelt. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird von den Abteilungsleitungen nach Abstimmung mit dem §26 BGB Vorstand des Vereins zu Beginn des Jahres festgelegt.
- (2) Mitglieder können die Erbringung von Arbeitspflichten und Dienstleistungen abwenden, indem sie jede zu erbringende Arbeitsstunde mit einem Geldbetrag ablösen. Die Höhe dieses Geldbetrages sollte mindestens 5 Euro betragen und nicht höher als 10 Euro sein.
- (3) Der Ablösebeitrag wird zum Ende eines Kalenderjahres unabhängig von der Beitragszahlung eingezogen.
- (4) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur Finanzierung besonderer Vorhaben, zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage in einem Geschäftsjahr soll je Mitglied dessen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2005 diese Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2009, vom 02.03.2013 und vom xx.xx.2020 geändert.

Anlage zur Beitragsordnung des TSV Föhrste e. V.

Der zu entrichtende monatliche Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt:

Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)	6,50 Euro
Kinder (Geburt – 3 Jahre)	2,50 Euro
Kinder/Jugendliche (4 – 17 Jahre)	4,00 Euro
Familienbeitrag (einschließlich Kinder bis 18 Jahre)	12,00 Euro

Mit Nachweis:

Schüler/Studenten/Auszubildende/Freiwilligendienst	4,00 Euro
Arbeitslose/Leistungsempfänger nach SGB	4,00 Euro
Rentner	4,00 Euro

Der zu entrichtende monatliche Abteilungsbeitrag beträgt:

Abteilung Fußball	derzeit nicht erhoben
Abteilung Handball	derzeit nicht erhoben
Abteilung Volleyball	derzeit nicht erhoben
Abteilung Tennis	4,00 Euro
Abteilung Tischtennis	derzeit nicht erhoben
Abteilung Turnen	derzeit nicht erhoben
Abteilung Klettern	derzeit nicht erhoben